

Ge mäß § 6 KAG NR Wi. V. m § 77 GO NR W sind für das Bestattungswesen kostendeckende Gebühren zu erheben. Die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung trägt diesem Erfordernis Rechnung.

Die Kosten entwickeln sich wie folgt:

Kostenart	2017 €	2018 €	Veränderungen			
			+/-	in €	+/-	in %
Verwaltungskosten	21.100	22.700	+	1.600	+	7,58
Aufwendungen Baubetriebshof	260.900	278.300	+	17.400	+	6,67
Unterhaltungskosten	29.300	34.400	+	5.100	+	17,41
Geräte, Ausstattung	1.500	1.000	-	500	-	33,33
kalulatorische Kosten	153.100	148.300	-	4.800	-	3,14
Summe Kosten	465.900	484.700	+	18.800	+	4,03

Das Nutzungsverhalten ist starken Schwankungen unterworfen. Insgesamt waren die Fallzahlen der Vorjahre zunächst rückläufig wobei in den letzten beiden Jahren wieder eine Steigerung zu verzeichnen ist. Bei der Auswahl der Bestattungsart ist ein immer ausgeprägteres Kostenbewusstsein zu beobachten. Der Trend geht weiter zu Urnenbestattungen.

Um der weiter steigenden Nachfrage nach kostengünstigen Bestattungsformen gerecht zu werden, wurde ab 2017 erstmals ein Aschestreifeld auf dem Friedhof Bergneustadt eingerichtet.

Die Verwaltungskosten werden für das Jahr 2018 mit einem aktualisierten Verrechnungsschlüssel aus der NKF-Leistungsverrechnung berechnet. Hierdurch kommt es zu einer Anpassung gegenüber den Zahlen des Jahres 2017, da die Inanspruchnahme anderer Dienststellen jährlich den aktuellen Gegebenheiten angepasst wird.

Der gesamte Arbeitereinsatz des Baubetriebshofs (BBH) auf den Friedhöfen wird laufend den aktuellen Erfordernissen angepasst. Eine Veränderung des Arbeitereinsatzes kann sich aus „planbaren“ Änderungen der Inanspruchnahme durch steigende oder sinkende Bestattungsfälle und Pflegeaufwendungen ergeben, aber auch durch Witterungseinflüsse verursachte und nicht planbare Mehraufwendungen, die im Regelfall nur im Entstehungsjahr und evtl. Folgejahr zu einer Stundenbelastung des BBH führen.

Bei der Planung für 2018 ist insgesamt von einem leicht steigenden Arbeitereinsatz auszugehen. Die ab 2011 mögliche Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten und deren Pflege (als Rasenfläche) durch Mitarbeiter des Baubetriebshofes führte in den Vorjahren zu einem leichten Anstieg des Arbeitereinsatzes durch die Einebnung und Rasenpflege. Die anfänglich erhöhte Nachfrage der Rücknahmemöglichkeit hat sich ab 2013 auf einem geringeren Niveau eingependelt. Diese Fälle sind gebührenrelevant und werden mit den entstehenden Kosten berechnet. Gleichzeitig wird versucht, durch Einsatz von zeitsparendem Gerät (z. B. Erdbohrer für Urnen im Bestattungsbereich) auch weiterhin die Stundenzahl zu verringern.

Für den Bereich Bestattungswesen ist bei den Unterhaltungskosten durch Umbau- und Instandhaltungsmaßnahmen u. a. in der Friedhofshalle Wedenest (zukünftige Nutzung für Urnenstellplätze/ Kolunbarium) ein gegenüber den Vorjahren höherer Ansatz gewählt worden.

Mit Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 ergeben sich neue Wertansätze des Anlagevermögens nach NKF, die mit ihren fortgeführten Werten als Grundlage der kalkulatorischen Kostenermittlung dienen. Eine Ausnahme wird lediglich bei dem Wertansatz des Grundvermögens zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen gemacht. Bei einem gegebenen Ansatz mit dem aktuellen Grundstückswert nach NKF ergäbe sich eine **Mehrbelastung** des Bestattungswesens von ca. 117.000 €, was zu einer extremen Gebührensteigerung führen würde.

Zur Vermeidung unbilliger Härten bei einem (zulässigen) Ansatz des höheren Wertes nach NKF wird der Unterschiedsbetrag des höheren Grundstückswertes auf einen Zeitraum von 20 Jahren verteilt und p. a. mit 1/20 auf den kameralen Wert aufgeschlagen. Somit ergibt sich für die Jahre 2012 bis 2032 eine Steigerung von jeweils ca. 5.860 €. Der nicht gebührenrelevante Grundstücksanteil (Anteil des Friedhofes mit öffentl. Parkcharakter) wird bei den kalkulatorischen Zinsen (Ziffer 1.4.2) herausgerechnet und belastet somit nicht die Gebühreneinkalkulation.

Durch die stark zurückgegangene Nutzung der Friedhofshallen erfolgte in den Vorjahren eine Gebührenerhöhung. Aufgrund von wieder steigenden Nutzungszahlen ab 2015/2016, Einsparungen bei den Bewirtschaftungskosten, Verschiebung von größeren Instandhaltungsmaßnahmen in Folgejahre und geringeren Arbeitsstunden des BBH für die Friedhofshallen ist es für das Jahr 2018 möglich, wieder eine Kostendeckung zu erreichen. Somit können hier die Gebühren auf Höhe des Vorjahres gehalten werden.

Die Änderungen der Gebührensätze für Nutzungsrechte und Bestattungen ergeben sich hauptsächlich aus den höheren Aufwendungen für die Leistungen des Baubetriebshofes und eine Kostenverlagerung durch die zukünftige Nutzung der Friedhofshalle Wedenest für die Unterbringung der Urnenstellwände, da die bisher den Friedhofshallen zugeordneten Aufwendungen nun den Friedhofsanlagen (analog der Urnenwände) zugeordnet werden. Somit ergibt sich eine Kostenentlastung bei den Friedhofshallen, deren Gebühr trotz geplanter geringerer Nutzung stabil gehalten werden kann. Gleichzeitig werden diese Kosten (Abschreibung und kalkulatorische Zinsen der Halle, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten) zukünftig den „Sondergebäuden Urnenanlagen“ zugeordnet und führen folglich zu einer Kostenerhöhung bei den Nutzungsrechten.

Die Entwicklung der Gebührensätze von 2014 bis 2018 ergibt sich aus der beigefügten Anlage 4.